

Anlage 3

Bauverwaltungsamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Auskunft Herr Keller, Zimmer 14C40
Telefon 0221 221-22733, Telefax 0221 221-26255
E-Mail bauverwaltungsamt@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

62

Stadt Köln - Bauverwaltungsamt
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2 - 10

50667 Köln

Sprechzeiten
Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Di. 08.00 - 18.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9
Bus Linien 150, 153, 156
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13 sowie RE-/RB- und Fernverkehr
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben

25.7.3.2 - 7/14

Mein Zeichen

62/621/2-62.10.01

Datum

Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zum Vorhaben „Neubau der Wendeanlage im Bahnhof Köln-Rodenkirchen der Linie 16“ durch die HGK AG

Sehr geehrter Herr Wartberg,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 21.07.2014 übersende ich Ihnen hiermit die Stellungnahme der Stadt Köln zu dem o. a. Vorhaben der HGK AG.

Bei der Entscheidung über den Planfeststellungsantrag und bei der Umsetzung des Vorhabens bitte ich die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Punkte zu berücksichtigen:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Die Regelungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten. Danach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Grundsätzlich sind auch die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Hiernach ist es insbesondere verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen einer Bauzeitenregelung ist dies zu berücksichtigen.

Sollten dennoch Tiere planungsrelevanter Arten oder deren Ruhe- oder Niststätten festgestellt werden, so sind etwaige störende Tätigkeiten unverzüglich einzustellen. Es ist in diesem Fall umgehend mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde (ULB), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Im Bereich der Parkplätze östlich der geplanten Wendeanlage befinden sich geschützte Bäume nach der Baumschutzsatzung. Hierzu sind während der Bauzeit folgende Schutz- und Sicherungsmaßnahmen vorzusehen:

- Der Kronentraufbereich der geschützten Bäume bzw. die Vegetationsfläche an ihrem Standort ist von Baufahrzeugen, Baustelleneinrichtungen und Baumaterialien freizuhalten. Der Bereich ist während der Bauzeit abzuzäunen.
- Weiterhin sind die Bäume während der Bauzeit gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 zu schützen. Die Schutzvorkehrungen sind über die gesamte Bauzeit vorzuhalten.
- Die Schutzmaßnahmen sind den Ausführungsunternehmen aller Gewerke rechtlich bindend vorzugeben.

Ansprechpartner beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln – Abteilung Untere Landschaftsbehörde – Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Herr Bisschopinck (Telefon 0221/221-24159; E-Mail: thorsten.bisschopinck@stadt-koeln.de).

Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Aufgrund der Lage des Vorhabens in der Wasserschutzzone III des Wasserwerks Hochkirchen (vgl. § 3 Abs. 2, § 4 und § 7 Wasserschutzgebietsverordnung Hochkirchen - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Hochkirchen der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln AG vom 9. August 1983 in der Fassung vom 04.02.1999) sind die folgenden Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbescheid zu übernehmen:

Während der Bauarbeiten ist der als Anlage beigefügte Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in den Wasserschutzzonen III/IIIA/IIIB anzuwenden. Insbesondere dürfen u.a. nur Maschinen eingesetzt werden, bei denen mit Ölverlusten nicht zu rechnen ist und deren Hydrauliksysteme mit biologisch abbaubarem Öl befüllt sind. Bei Baubeginn ist in jedem Fall eine Belehrung aller auf der Baustelle Beschäftigten bezüglich des Gewässerschutzes durchzuführen und darüber ein Protokoll zu fertigen.

Die Antragstellerin hat gegenüber der zuständigen Behörde bei Baubeginn die verantwortlichen Personen namentlich zu benennen, die regelmäßig - mindestens zweimal arbeitstäglich - die Arbeiten auf die ordnungsgemäße Durchführung und auf erkennbare Mängel, insbesondere auf ausgelaufene Flüssigkeiten und Verschmutzungen, überprüfen. Verunreinigungen, insbesondere ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten und Abfälle, sind unverzüglich zu beseitigen. Sofern zu besorgen ist, dass Stoffe in den Untergrund gelangt sind, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei der Baumaßnahme dürfen keine grundwasserschädlichen Materialien (auswaschbar, auslaugbar) verwendet werden. Zur Verfüllung der Baugruben sowie zur Bettung der Schienen dürfen nur reine Kiese, Quarzsande, natürliche Schotter und Böden der Güte Z 1.1 entsprechend der LAGA-Zuordnungswerte Boden vom 05.11.2004 verwendet werden.

Aus allgemeiner wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht ergeben sich die folgenden Hinweise, die ich ebenfalls in die Genehmigung zu übernehmen bitte:

Sollten im Rahmen der Baumaßnahme optisch oder geruchlich verunreinigte Aushubmaterialien und / oder andere gefährliche Abfälle angetroffen werden bzw. durch die vorangegangene Nutzung

entstandene, umweltrelevante Verunreinigungen (z.B. Ölkontaminationen) festgestellt werden (Geruch, Aussehen, etc.), ist die zuständige Behörde (Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft -, Willy-Brand-Platz 2, 50679 Köln) unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall ist vom Bauherrn ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.

Gemäß § 101 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 117 Landeswassergesetz (LWG) besteht die Verpflichtung, behördliche Überwachungsmaßnahmen zu dulden, insbesondere

- das Betreten des Grundstücks zu gestatten,
- die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen,
- die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen,
- technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen,
- Auskünfte zu erteilen.

Aufgrund des § 7 der Wasserschutzzone-Verordnung (WSZ-VO) können nachträgliche Anforderungen angeordnet oder die Genehmigung zurückgenommen werden.

Für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der §§ 47 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu beachten. Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV) maßgebend.

Bauabfälle sind, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Bestimmte Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, soweit sie einer Vorbehandlungsanlage (z.B. einer Sortieranlage) zugeführt werden. Konkrete Anforderungen ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Ansprechpartner bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft - ist Herr Wirkus (Telefon 0221/221-24638; E-Mail: wolfgang.wirkus@stadt-koeln.de).

Boden- und Grundwasserschutz

Das Plangebiet tangiert u. a. eine Fläche, die im Kataster der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen (gemäß § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) als Altablagerung unter der Nr. 20808 registriert ist.

Außerdem flankieren eine Reihe von Altstandorten (Nrn. 208 115, 208 116, 208 120, 208 11, 208 042, 208 041, 208 102 und 208 10) die dargestellte Trasse und den Bereich der geplanten Wendeanlage.

Eine gutachterliche Begleitung der Maßnahme ist daher erforderlich. Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Im Bedarfsfall können weitere Detailinformationen zu den relevanten, im Altlastenkataster erfassten Flächen gegeben werden.

Ansprechpartnerin beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung Untere Bodenschutzbehörde und Grundwasserschutz -, Willy-Brand-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Hoppe (Telefon 0221/221-24857; E-Mail: isabell.hoppe@stadt-koeln.de).

Öffentliche Verkehrsflächen

Die signaltechnischen Anpassungen und Optimierungen der Schließzeiten an den Bahnübergängen Schillingsrotter Straße und Maternusstraße sind mit der Stadt Köln, Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Abteilung 663 – Verkehrsmanagement, Willy-Brand-Platz 2, 50679 Köln, vor der Umsetzung abzustimmen. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass der Straßenverkehr an den Bahnübergängen und benachbarten Knotenpunkten leistungsfähig abgewickelt werden kann.

Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung sind mit der Stadt Köln, Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Willy-Brand-Platz 2, 50679 Köln, abzustimmen. Sofern die Baumaßnahme zu Beeinträchtigungen im Straßenland führt, ist von dem ausführenden Unternehmen beim Amt für Straßen und Verkehrstechnik eine Genehmigung nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beantragen.

Ansprechpartnerin für die Belange des Verkehrs ist Frau Michell, Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Telefon (0221) 221-27894; E-Mail: ursula.michell@stadt-koeln.de.

Stadtbahnbau

Auf die durch den Bahnbetrieb eventuell auftretenden Beeinträchtigungen durch Lärm und/oder Erschütterungen wird hingewiesen. Ansprüche gegen die Stadt können aus den möglicherweise bestehenden Beeinträchtigungen nicht hergeleitet werden.

Berufsfeuerwehr

Es bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Baumaßnahmen.

In § 21 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln ist dem Stadtentwicklungsausschuss die Entscheidungsbefugnis für Stellungnahmen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren übertragen worden. Die mit diesem Schreiben fristwährend abgegebene Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses, der sich nach Anhörung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Rodenkirchen frühestens in seiner Sitzung am 23.10.2014 mit der Angelegenheit befassen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Engelbert Rummel

